

## Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 05/26

genehmigt am 21. April 2026

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	31. März 2026
Zeit	17:30 Uhr – 22:45 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Dominik Banzer, Vizevorsteher
Anwesend	Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin <i>Zirkularbeschlüsse inkl. Stimmabgabe von Daniela Erne-Beck</i>
Referenten / Berater	zu <b>GRT 091-05-26</b> Julia Frommelt, Lenum AG zu <b>GRT 090-05-26</b> bis <b>GRT 095-05-26</b> Dominik Frommelt, Leiter Bau- verwaltung

Vizevorsteher :

*Dominik Banzer*

Ein Gemeinderat:

*Hoch Andrea*

Für das Protokoll:

*Eggenberger Esther*

## **089- 05-26 Genehmigung der Traktandenliste**

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

## **091- 05-26 Bauverwaltung / Leitung - Energiestadt - ReAudit Label Gold Energiestadt E 2026**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Gemeinde Triesen ist seit 2004 als Energiestadt zertifiziert. Das Label Energiestadt ist im Abstand von vier Jahren beim Trägerverein Energiestadt neu zu beantragen. Grundlage für die Zertifizierung des Trägervereins ist das Re-Audit, in dem die Aktivitäten und Umsetzung des Massnahmenkatalogs der letzten vier Jahre geprüft und beurteilt werden. Beim letzten Re-Audit im 2022 konnte die Gemeinde eine Bewertung von 78% erreichen und konnte somit das Gold-Label beantragen. Dies ist ab einer Punktzahl von 75% möglich.

Die Gemeindevorstellung und die Kommission Natur / Umwelt / Energie hat erneut sich dazu entschlossen, den European Energy Award Gold zu beantragen. Für die Re-Auditierung des Gold-Labels wird die Gemeinde Triesen voraussichtlich ca. 77.6% erreichen.

- 2004       Zertifizierungsaudit 61%
- 2008     1. Labelerneuerung 71%
- 2012     2. Labelerneuerung 72%
- 2016     3. Labelerneuerung 74%
- 2020     4. Labelerneuerung 75%
- 2022     5. Labelerneuerung (Gold) 78%
- 2026     6. Labelantrag GOLD (Gold) 77.6% (vor Audit)

Folgende Energiepotenziale und Massnahmen hat die Gemeinde Triesen. Sie hat das Potenzial sich langfristig im Bereich Elektrizität (Natur Plus) und Wärme (Fernwärme/Wärmepumpen) selbst zu versorgen.

Um das Ziel der Ausschöpfung der Energiepotential zu erreichen, braucht es:

- Einsparungen und Effizienzsteigerung  
Information / Beratung / Bewusstseinsförderung / Schulung
- Konsequenter Ausbau der Eigenproduktion und alternativer Technologien  
Photovoltaik / Verdichtung und Optimierung der Fernwärme / Biogas statt fossiles Erdgas / Holzenergie / Wärmepumpen – Umweltwärme / Carsharing / Elektromobilität / ÖV / Langsamverkehr
- Vorbildfunktion der Gemeinde  
Einführung des Gebäudestandards und Aktualisierung des Beschaffungsstandard, sowie konsequente Umsetzung dieser beiden

Im Energiepolitischen Programm und dem 2000-Watt-Konzept der Gemeinde Triesen sind die Massnahmen definiert.

Der nächste Gold-Label Audit findet am 27. Mai 2026 statt.

Beschluss: (einstimmig)

a) Der GR nimmt das 2000-Watt-Konzept und den bewerteten Massnahmenkatalog zur Kenntnis.

**Beschluss:** (mehrheitlich angenommen: 9 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	-	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Nein	-		X								

- b) Der GR verabschiedet das Energiepolitische Programm 2026-2029 inkl. ausgewiesenem Budget.
- c) Der GR verabschiedet die Energiepolitischen Ziele bis 2035.
- d) Der GR beantragt die Erteilung des Gold-Labels Energiestadt beim Trägerverein Energiestadt.

**092- 05-26 Bauverwaltung / Liegenschaften - Schulanlage Gässle: Erneuerung Sonnenschutz und Ertüchtigung Arbeitssicherheit (Trakt 6 Aula) – Beschattung E**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Die Beschattung der Fenster funktioniert mit seilgeführten Lamellenstoren. Aufgrund der Höhe und Distanz zur Verglasung (Wandkonstruktion) resultiert eine tiefe Windstabilität was dazu führt, dass die Storen bereits bei wenig Wind nach oben gefahren werden müssen. Dieses Wechselspiel verursacht eine zu häufige Überhitzung der Aula ohne Möglichkeit, dieses Problem mit anderen Mitteln in den Griff zu bekommen. Bei der Einstellung von höheren Windgeschwindigkeiten entstehen viele Schäden an den Storen. Eine windstabile Beschattung wird installiert.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 031-02-26 vom 03.02.2026 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Triet Storen AG, Spiegelstrasse 53b, 9491 Ruggell zum Nettobetrag von CHF 29'553.10 inkl. MwSt.

**093- 05-26 Bauverwaltung / Tiefbau - Gapont (Gässle bis Dorfstrasse): Strassen- und Werkleitungsbau - Leitungsbau Wasserwerk (Rohr- und Armaturenlieferung) E**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 022-02-26 vom 03.02.2026 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Debrunner Acifer AG, Neugutstr. 4, 7208 Malans zum Nettobetrag von CHF 32'015.45 inkl. MwSt.

**096- 05-26 Genehmigung des Protokolls Nr. 04/26**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 04/26 vom 10.03.2026

**097- 05-26 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 04/26**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 04/26 vom 10.03.2026 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

**098- 05-26 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die E  
Abänderung des GloBE-Gesetzes – Stellungnahme**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen:  
**11.05.2026**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen).

**099- 05-26 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die E  
Abänderung des Mediengesetzes – Stellungnahme**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport:  
**03.04.2026**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport).

**100- 05-26 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die E  
Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) – Stellungnahme**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Infrastruktur und Bildung:  
**24.06.2026**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Bildung).

**101- 05-26 FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren E  
(Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) –  
Stellungnahme**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Frau Sabine Grünenfelder, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Die Antragstellerin ist Bürgerin von Österreich und lebt seit 01.06.2008 in Triesen, Fürs-tentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

***Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:  
Gemeindegesezt (GemG)***

***Art. 21***

***d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren***

- 1) *Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindeglieder für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindeglieder aufzunehmen.*
- 2) *Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindegliederrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.*
- 3) *Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.*

**Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)**

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Grundsatz

- 1) *Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:*
  - c) *eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;*
  - d) *den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.*

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Sabine Grünenfelder, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindegliedern am Sonntag, 28.06.2026 zur Abstimmung vorzulegen.

**102- 05-26 FL Regierung – Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren E**  
**(Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Herr Ahmed Qeenab, mit seinen Söhnen Rayan Qeenab, Taim Qeenab, und Ynal Qeenab, , alle wohnhaft, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindegliederrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist Bürger von Jordanien und lebt seit 11.09.2006 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:**

**Gemeindegliedergesetz (GemG)**

**Art. 21**

*d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren*

- 1) *Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindeglieder für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindeglieder aufzunehmen.*
- 2) *Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindegliederrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.*
- 3) *Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.*

**Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)**

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Grundsatz

- 1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:
- c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;
- d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herr Ahmed Qeenab mit seinen Söhnen Rayan Qeenab, Taim Qeenab und Ynal Qeenab, Triesen zur Kenntnis.
- b) Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindebürgern am Sonntag, 28.06.2026 zur Abstimmung vorzulegen.

**103- 05-26 FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren E  
(Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) –  
Stellungnahme**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Frau Evsen Celik, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Die Antragstellerin ist Bürgerin der Türkei und lebt seit 29.10.2015 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:  
Gemeindegesezt (GemG)  
Art. 21**

**d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren**

- 1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechtes zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
- 2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

**Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)**

**3. Ordentliches Verfahren**

**§ 6 Grundsatz**

- 1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:
- c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;
- d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Evsen Celik, Triesen zur Kenntnis.

b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindebürgern am Sonntag, 28.06.2026 zur Abstimmung vorzulegen.

#### **106- 05-26 Direktvergaben durch die Gemeindevorsteherung / Kreditgenehmigungen I**

Bauverwaltung/Tiefbau – Binnenkanalbrücken – Neubau Brücke Gartnetschweg – Geländermontage - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Eberle Metallbau AG, Aeulestrasse 22, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 14'165.40 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gapont (Gässle bis Dorfstrasse) – Strassen- und Werkleitungsbau – Erschütterungsmessungen - Auftragserteilung gemäss Offerte an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 12'169.35 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Gemeindezentrum – Beleuchtung Foyer Umrüstung auf LED - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Risch Elektro Telecom-Anstalt, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 18'674.95 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Wasserwerk – Wasserversorgung – Stufenpumpwerk Binnenkanal (Hoval) – Anschaffung Auf/Zu-Ventil für elektrische Ansteuerung und diverse Flanschen - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Hawle Armaturen AG, Hawlestrasse 1, 8370 Sirnach zum Nettobetrag von CHF 14'016.25 inkl. MwSt.

#### **108- 05-26 Bauverwaltung/Leiter – Kiosk Freizeitpark Vergabe neuer Pächter E**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Anlässlich der Sitzung vom 31.03.2026 hat Gerri Rinner sein Konzept «Kiosk-Restaurantbetrieb mit Outdoor-Aktivitäten» dem Rat vorgestellt.

Der Rat hat das Konzept wohlwollend zur Kenntnis genommen und spricht sich grundsätzlich für eine Weiterführung des Kiosks durch den neuen Pächter Gerri Rinner aus.

Es wurde vereinbart, dem Rat einen entsprechenden Antrag bezüglich der Vergabe auf dem Zirkularweg zukommen zu lassen – was hiermit erfolgt.

Der vorliegende Antrag bezieht sich ausschliesslich auf die Kiosk-Räumlichkeiten. Die Details werden im entsprechenden Pachtvertrag festgehalten.

Zirkularbeschluss vom 02.04.2026: (einstimmig)

Der GR stimmt der Vergabe für 1 Jahr (mit Option für weitere Jahre) an Gerri Rinner als neuen Pächter zu.

Der GR beschliesst, im ersten Jahr auf den Pachtzins zu verzichten. Für die Folgejahre wird der Pachtzins anhand des Umsatzes und Gewinns des Vorjahres neu ausgehandelt.

\*\*\*